

Hausordnung der Grundschule in Schmöckwitz

Nach Beschluss der Schulkonferenz vom 01.10.2019 gilt die folgende Haus- und Schulordnung.

Mit ihr soll das Verhalten in der Schule grundlegend geregelt werden, um eine erfolgreiche

Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Sinne des Schulgesetzes zu gewährleisten.

I HAUSORDNUNG

1. Stunden- und Pausenordnung

1.1 Unterrichtszeiten und Pausen

- 1.1.1**
- | | |
|----------------------------|-------------------|
| 1. Stunde | 07:50 - 8:35 Uhr |
| 2. Stunde | 08:50 - 9:35 Uhr |
| Hofpause 25 Minuten | |
| 3. Stunde | 10:00 - 10:45 Uhr |
| 4. Stunde | 10:50 - 11:35 Uhr |
| Hofpause 30 Minuten | |
| 5. Stunde | 12:05 - 12:50 Uhr |
| Hofpause 20 Minuten | |
| 6. Stunde | 13:10 - 13:55 Uhr |
| 7. Stunde | 14:00 - 14:45 Uhr |

Die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten im VHG - (7.30-13.30 Uhr) und im OGB-Bereich sind von den Erziehungsberechtigten unbedingt einzuhalten.

1.1.2 Ab 7.30 sind die Klassenräume geöffnet. Spätestens um 7:50 sollen alle Kinder in ihrem Klassenraum sein.

1.1.3 In den großen Pausen halten sich alle Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof auf. Der Aufenthalt im Schulgebäude ist nicht gestattet. Bei starkem Regen oder Unwetter wird abgeklingelt und die Kinder verbleiben im Klassenraum und auf den Fluren.

1.1.4. In den kleinen Pausen halten sich alle Schüler und Schülerinnen im Klassenraum auf.

- 1.1.5 Das Rennen in den Fluren, auf den Treppen und im Klassenraum ist nicht gestattet.
- 1.1.6 Sollte ein Raumwechsel innerhalb des Unterrichts erforderlich sein, verhalten sich die Schüler ruhig und stören auch nicht fremden Unterricht.
- 1.1.7. Das Verlassen des Schulgeländes ist während der Unterrichts- und Betreuungszeit nur in Begleitung oder mit einer Lehrerin oder einer pädagogischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter gestattet.

1.2 Krankmeldungen und Beurlaubungen

- 1.2.1 Wenn ein Schüler fehlt, muss der Erziehungsberechtigte am ersten Tag in der Schule bis 8:00 Uhr telefonisch **unter 6758444** oder per Fax **6758888** bescheid geben. Bis zum dritten Fehltag ist eine schriftliche Entschuldigung der Eltern bzw. ein Attest vorzulegen. Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der genannten Fristen mitgeteilt, so gilt das Fehlen als unentschuldigt. (AV Schulpflicht)
- 1.2.2 Bei ansteckenden Krankheiten sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet die Schule unverzüglich zu informieren. (§34 Infektionsschutzgesetz). Dies gilt auch beim Befall von Kopfläusen.
- 1.2.3 Schülerinnen und Schüler können im Einzelfall nur aus einem wichtigen Grund auf schriftlichen Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. (§46 Abs. 5 Satz1 SchulG). Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden. (AV Schulpflicht Ziffer 1 Abs. 1) Bis zu 3 Unterrichtstagen entscheidet die Klassenlehrerin sofern diese Tage nicht vor Beginn oder nach dem Ende der Ferien liegen. Über Beurlaubungen ab 4 Unterrichtstagen entscheidet die Schulleiterin (AV Schulpflicht Ziffer 4 Abs. 2)

1.3. Sonstige Regelungen

- 1.3.1 Das Arbeitsmaterial liegt zu Beginn des Unterrichts bereit.
- 1.3.2 Hausaufgaben sind vollständig und pünktlich zu erfüllen. Bei Nichterledigung erfolgt eine Mitteilung an die Eltern im Hausaufgabenheft. Diese wird von den Eltern unterschrieben. Der Schüler holt die HA zur

nächsten Stunde nach und legt diese unaufgefordert vor dem Unterricht vor.

- 1.3.3 Mit entliehenen Büchern oder anderen Unterrichtsmaterialien wird sorgfältig umgegangen. Bei Schäden besteht eine Ersatzpflicht.
- 1.3.4 Jeder Schüler und jede Schülerin führt ein persönliches Hausaufgabenheft, das auch für Mitteilungen genutzt und gegebenenfalls von den Eltern abgezeichnet wird.
- 1.3.5 Wer Verschmutzungen auf oder vor dem Schulgelände verursacht, muss für deren Beseitigung sorgen. Verschmutzungen oder Beschädigungen ziehen Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen und ggf. eine Strafanzeige nach sich.
- 1.3.6 Das Mitbringen von Feuerzeugen und Streichhölzern, Waffen und anderen Gegenständen, die die Gesundheit und Sicherheit gefährden können, ist verboten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Waffen im Sinne des Waffenrechts handelt oder nicht.
- 1.3.7 Die Nutzung von Mobilfunk- und elektronischen Unterhaltungsgeräten ist von Schülern und Schülerinnen auf dem ganzen Schulgelände nicht gestattet. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung wird das Gerät eingezogen und nur den Erziehungsberechtigten persönlich ausgehändigt.
- 1.3.8 Für Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 1.3.9 Fahrräder werden in den Fahrradständern abgestellt. Dort halten sich die Kinder nur zum Einstellen und Entnehmen ihres Fahrrades auf. Auf dem Schulgelände wird das Fahrrad grundsätzlich geschoben.
- 1.3.10 Fundsachen müssen im Sekretariat, beim Hausmeister oder bei den Lehrer/Innen oder Erzieher/Innen abgegeben werden.
- 1.3.11 Morgens zum Unterrichtsbeginn verabschieden sich die Eltern im Foyer.

II ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMAßNAHMEN

1. Erziehungsmaßnahmen

- 1.1 Erziehungsmaßnahmen können sein

- (1) Für gemeinschaftsförderndes Verhalten Lob und Anerkennung aussprechen oder
- (2) bei Konflikten ein klärendes Gespräch führen. (Mediation)
Auf Wunsch des Schülers oder der Schülerin, des Erziehungsberechtigten oder der Lehrer/in kann eine Vertrauensperson aus dem Kreis der Eltern, Lehrerkollegium, pädagogischen Mitarbeiter oder Schülerschaft hinzugezogen werden.

1.2 Ergänzende Erziehungsmaßnahmen:

Der Verstoß wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Die Schüler werden zu gemeinnützigen Tätigkeiten, insbesondere zur Pflege und Sauberhaltung des Schulgeländes herangezogen. Dies geschieht nicht in Pausen, sondern nach dem Unterricht. Von dem vereinbarten Termin der Wiedergutmachung werden die Eltern in Kenntnis gesetzt.

- ### **1.3**
- Wenn die oben genannten Erziehungsmaßnahmen wirkungslos geblieben sind oder in besonderen Fällen als ungeeignet erscheinen, kann als weitere Erziehungsmaßnahme das pädagogische Gespräch anberaunt, eine Auflage oder ein schriftlicher Tadel erteilt werden.

Der schriftliche Tadel kann durch jede Lehrerin nach Rücksprache mit der Klassenleitung erteilt werden. Die schriftliche Verwarnung ist den Erziehungsberechtigten mit Begründung zur Kenntnis zu geben und dem Schülerbogen beizufügen.

2. Ordnungsmaßnahmen

Im Hinblick auf die Ordnungsmaßnahmen gilt §63 des Schulgesetzes von Berlin:

- (1) Soweit Erziehungsmaßnahmen nach §62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige

Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs.

III BEKANNTGABE UND DAUER

1. Bekanntgabe

Alle Schüler/Innen, alle Lehrer/Innen, alle pädagogischen Mitarbeiter/Innen und alle Mitglieder der Gesamtelternvertretung erhalten ein Exemplar dieser Hausordnung.

Diese ist zu Beginn jedes Schuljahres von den Klassenlehrern mit den Klassen zu besprechen.

Kenntnisnahme

Name des Schülers (in Druckbuchstaben):

Ich/Wir habe/n die Schulordnung der 09G29 zur Kenntnis genommen.

Datum:

.....

Unterschrift des Schülers

.....

Unterschrift eines
Erziehungsberechtigten